Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigeren Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren. Bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden. Es ist vor allem erforderlich, daß bei jedem Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ebenso berücksichtigt wird wie der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten. Außerdem hat der Rat die besondere Lage der Einzelware, für die ein Zollkontingent beantragt wird, zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf das Erfordernis, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieses Grundstoffes in der Gemeinschaft zu sichern, erscheint für Vanadiumpentoxyd der Tarifnummer ex 28.28 H I eine Kontingentsmenge von 100 Tonnen und ein Kontingentszollsatz von 2,5 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgiedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß die nach Artikel 25 Absatz (1) gewährten Kontingente nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland für Vanadiumpentoxyd der Tarifnummer ex 28.28 H I des Gemeinsamen Zolltarifs zur Herstellung von Ferrovanadin ein Zollkontingent in Höhe von 100 Tonnen zum Zollsatz von 2,5 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingegührte Ware unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Vanadiumpentoxyd zur Herstellung von Ferrovanadin der Tarifnummer ex 28.28 H I an die Französische Republik

(66/642/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf die Schreiben vom 13. Mai 1966 und vom 12. Juli 1966, mit denen die Französische Republik für die Zeit vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 500 Tonnen für Vanadiumpentoxyd der in der Liste D im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer ex 28.28 H I des Gemeinsamen Zolltarifs zur Herstellung von Ferrovanadin beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Französische Republik hat Vanadiumpentoxyd zur Herstellung von Ferrovanadin vor dem

1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Vertragszollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (Schätzung)
Verbrauch	1 117	1 141	749	317	495	760	900
Erzeugung	100	100	90	95	90	150	150
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	907	1 011	536	176	240	394,4	
— den übrigen Mitgliedstaaten	115	30	126	46	165	215,6	270
Gesamtausfuhren von Vanadiumpentoxyd	geringfügig						
Ausfuhren von Ferrovanadin:							
— nach dritten Ländern	218	35	12	—	44	54	
— nach den übrigen Mitgliedstaaten	123	133	57	10	43	143	

Die Französische Republik kann mit ihrer Eigenerzeugung von Vanadiumpentoxyd nur rund 15 v.H. ihres Bedarfs decken, und die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht für ihre Versorgung nicht aus .

Aus den statistischen Angaben der Vorjahre ist ersichtlich, daß die Französische Republik die Ware zumindest zu 60 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat. Hieraus folgt, daß die Versorgung Frankreichs mit dieser Ware wegen der unzureichenden Eigenerzeugung herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente hat der Rat nach Artikel 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen. Im Falle des betroffenen antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu beseitigenden Nachteile nicht nach der Erhöhung der Zollsätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag der Französischen Republik bezieht sich auf Vanadiumpentoxyd zur Herstellung von Ferrovanadin; bei Ferrovanadin ist ein erheblicher Produktionsanstieg festzustellen. Zwar reicht die Erzeugung von Vanadiumpentoxyd in der Gemeinschaft nicht zur Versorgung der Französischen Republik aus, doch kann der französische Bedarf in einem gewissen Umfang aus der Gemeinschaftserzeugung gedeckt werden.

Aus dieser Lage ergibt sich, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat bei dem in Rede stehenden Produkt gewissse Nachteile entstehen, die allerdings nicht erheblich scheinen; aber mit Rücksicht auf das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, dürften diese Nachteile eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Die von der Französischen Republik mit 900 Tonnen bezifferte Schätzung des Verbrauchs an Vanadiumpentoxyd für die Jahre 1966 und 1967 dürfte begründet sein, denn in dieser Menge ist nur ein Verbrauchsanstieg veranschlagt, der niedriger ist als der in den Jahren 1964 und 1965 bereits verzeichnete Anstieg. Der antragstellende Mitgliedstaat rechnet nicht mit einer Erhöhung seiner Eigenerzeugung, die sich seit 1965 auf einem Stand von 150 Tonnen hält. Die voraussichtliche Produktionssteigerung in den übrigen Mitgliedstaaten müßte dem antragstellenden Mitgliedstaat 1966 und 1697 bessere Versorgungsmöglichkeiten als im Jahre 1965 bieten; es dürfte jedoch unwahrscheinlich sein, daß die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten 270 Tonnen überschreiten; diese Zahl

entspricht übrigens der Schätzung, die von der Bundesrepublik Deutschland, dem praktisch einzigen Mitgliedstaat, der dieses Produkt ausführt, vorgenommen wurde. Somit erscheint eine Kontingentsmenge von 480 Tonnen zur Deckung des Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern angemessen.

In bezug auf Ferrovanadin, das aus dem Grundstoff Vanadiumpentoxyd hergestellt wird, zeigen die Angaben in der vorstehenden Tabelle, daß die der Französischen Republik in den Jahren 1961 und 1962 für Vanadiumpentoxyd gewährten Zollkontingente in Höhe von 560 Tonnen bzw. 500 Tonnen keineswegs zu einer Erhöhung des Durchschnitts der französischen Ferrovanadin-Ausfuhren nach der Gemeinschaft geführt haben. Im Jahre 1965, in dem kein Zollkontingent gewährt worden ist, waren die französischen Ferrovanadin-Ausfuhren nach der Gemeinschaft höher als in den Jahren 1961 und 1962.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigeren Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren. Bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden. Es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird. Außerdem hat der Rat die besondere Lage der Einzelware, für die ein Zollkontingent beantragt wird, zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf das Erfordernis, eine rationelle Produktion dieser Grundstoffe in der Gemeinschaft zu sichern, erscheint für Vanadiumpentoxyd der Tarifnummer ex 28.28 H I eine Kontingentsmenge von 480 Tonnen zum Zollsatz von 2,5 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß die nach Artikel 25 Absatz (1) gewährten Kontingente nur zur Dekkung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Französischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland für Vanadiumpentoxyd der Tarifnummer ex 28.28 H I des Gemeinsamen Zolltarifs zur Herstellung von Ferrovanadin ein Zollkontingent in Höhe von 480 Tonnen zum Zollsatz von 2,5 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS